ANLAGE

zur Verordnung des Gemeinderates vom 4. Mai 2021 Zahl: 011-2-23/2021

Abschnitt I Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1.	1 Trauung	2 Überstunden
2.	2 Trauungen	4 Überstunden
3.	für jede weitere Trauung	1 Überstunde.
4.	ie Außentrauung	3 Überstunden

Abschnitt II Mehrleistungszulagen (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

1	Δ	mts	نما	itα	r.
	А	11115			

bei Gemeinden	
bis 1500 Einwohner	3,40852 % monatlich
von 1501 Einwohner bis 5000 Einwohner	4,64799 % monatlich
über 5000 Einwohner	5,88745 % monatlich
Bauamtsleiter:	
Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind	3,09866 % monatlich
Bauleiter:	
Für die örtliche Bauleitung für die Dauer der Bauführung	1,85919 % monatlich
Betriebsleiter:	

Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben,

Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen 1.85919 % monatlich

5.

2.

3.

a) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, nur heizen muß - je Ofen

0,02855 % täglich

b) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, auch das Brennmaterial tragen muß - je Ofen

0,05709 % täglich

c) Heizzulage für die Wartung und Betreuung einer Ölzentralheizung während der Heizperiode

25,2071 % jährlich

6. Handwerksmeister:

Bedienstete mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung sowie einschlägiger

Verwendung im Lehrberuf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren 5,00000 % monatlich

Abschnitt III Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994):

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:

,		dionototo in nandworkholior vorwondung.	
	,	Arbeiten mit Rand- oder Bruchsteinen	0,02478 % je Stunde
	b)	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige	
		Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe	0,02478 % je Stunde
	c)	Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Streuung von Hand aus	0,02478 % je Stunde
	d)	Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen,	
		Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,02478 % je Stunde
	e)	Straßenasphaltierungsarbeiten	0,02478 % je Stunde
	f)	Arbeiten mit Preßlufthammer, Preßluftbohrer und	
		ähnlichen Geräten	0,03718 % je Stunde
	g)	Arbeiten mit Rüttelplatte	0,03718 % je Stunde
	h)	Montage und Demontage von Schiliftanlagen	0,03718 % je Stunde
	i)	Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten (z. B. Raupengeräte,	
		Bagger, Löffelbagger, Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten,	
		Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzingetriebene Mischmaschinen)	0,03718 % je Stunde
	j)	Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbstlenkung zugewiesen	
		sind, ohne daß diese Bediensteten als Kraftfahrer beschäftigt sind,	
		für die Lenkung von Dienstkraftwagen	0,002478 % je km
	k)	Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen in besonders	

gefährdeten Bereichen über einer Böschungsneigung 2:3	0,02478 % je Stunde
Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage	0,02478 % je Stunde
m) Arbeiten in Alters- und Pflegeheimen	0,02478 % je Stunde
n) Arbeiten in den Bestattungsanstalten	
1. Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche
2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche
3. Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche
4. Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab
5. Wiederaushub	0,18591 % pro Grab

B) Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung:

a) Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographanlagen und ähnliche Anlagen

b) Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Impfaktionen

c) Maschinschreibarbeiten ab der 20. Seite je weitere Seite und ähnliche Arbeiten, die unter besonderen k\u00f6rperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umst\u00e4nden zu verrichten sind 2,4789 % monatlich

0,04957 % je angefangene Stunde

0,01239

0,02478 % je Stunde

0.00740.0/ :- 04......

Abschnitt IV Gefahrenzulage (§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

a)	Eisschneiden	0,03718 % je Stunde
b)	Baumfällen, Baumschnitt	0,03098 % je Stunde
c)	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten	
	ab 2 m Tiefe	0,03718 % je Stunde
d)	Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5 m Höhe	0,02478 % je Stunde
e)	Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe	0,03718 % je Stunde
f)	Verbrennung von Altöl	0,02478 % je Stunde
g)	Sprengarbeiten	0,04957 % je Stunde
h)	Elektro- und Autogenschweißarbeiten	0,02478 % je Stunde
i)	Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen	
	Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser	
	und bei Brandbekämpfung	0,03718 % je Stunde
j)	Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben	
	im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben,	
	Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden	
	bzw. grasvernichtenden Mitteln	0,02478 % je Stunde
k)	Kadaverbeseitigungen	0,03718 % je Stunde
l)	Arbeiten in Bestattungsanstalten	
	Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche
	2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche
	Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche
	4. Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab
	5. Wiederaushub	0,18591 % pro Grab
	und ähnliche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit	
	und Leben verbunden sind	0,02478 % je Stunde

Abschnitt V Aufwandsentschädigungen (§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:

a)	Durchfuhrung von Teerarbeiten	0,03718 % je Stunde
b)	Straßenreinigung	0,02478 % je Stunde
c)	Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz	0,04957 % je Stunde
d)	Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen,	
	Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,03718 % je Stunde
e)	Arbeiten mit Farbstoffen	0,02478 % je Stunde
f)	Schlachthofarbeiten	0,02478 % je Stunde
g)	Spritzarbeiten mit chemischen Produkten (Baumspritzen usw.)	0,03098 % je Stunde
h)	Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	0,03718 % je Stunde
i)	Reinigungsarbeiten während und nach Professionistenarbeiten	0,02478 % je Stunde
j)	Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals	0,006197 % je Stunde
k)	Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle	0,29995 % täglich
	bei einer Entfernung von 2 km bis 5 km	0,17972 % täglich

B) Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung:

a) Amtsleiter:

bei Gemeinden bis 1500 Einwohner 3,40852 % monatlich von 1501 bis 5000 Einwohner 4,64799 % monatlich über 5000 Einwohner 5,88745 % monatlich

b) Bauamtsleiter:

Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind 3,09866 % monatlich

c) Bauleiter:

Für örtliche Bauleitungen für die Dauer der Bauführung 1,85919 % monatlich

d) Betriebsleiter:

Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben,

Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen 1,85919 % monatlich

e) Standesbeamte:

Die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind 14,87357 % jährlich
f) Arbeiten an Adrema-, Offset- und Vervielfältigungsanlagen 0,02478 % je Stunde
g) für die periodisch durchzuführende Feuerbeschau und ähnliche Arbeiten, 0,18591 % je Arbeitstag

die in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes

notwendigerweise einen Mehraufwand entstehen lassen 0,02478 % je Stunde

Abschnitt VI Fehlgeldentschädigung (§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetz gebühren für die Dauer der Führung der

a) Hauptkasse 3,09866 % monatlich b) Nebenkasse 1,85919 % monatlich

Abschnitt VII Bereitschaftsentschädigung (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

a) Rufbereitschaft

- bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem
- über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem
b) Anwesenheit in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort
0,03967 % je Stunde
0,07934 % je Stunde
0,13223 % je Stunde